

MONITOR

WOHNEN NR. 3 / 2022

Bausteine für eine bessere Steuerung von Mietmärkten

Wohnen gilt als die soziale Frage unserer Zeit. Mieterinnen und Mieter sind häufig besonders betroffen.

Dr. Felicitas Schikora

- › Mieterinnen und Mieter unterscheiden sich häufig von im Eigentum lebenden Personen. Dadurch sind sie von den Veränderungen beispielsweise in Ballungsgebieten besonders stark betroffen.
- › In den letzten Jahren hat sich die Lage für viele Mieterinnen und Mieter nochmals deutlich zuspitzt.
- › Der vorliegende Bericht zeigt, dass bereits eine Vielzahl an Maßnahmen existiert, die versucht, bezahlbaren Wohnraum nachhaltig zu fördern. Eine Bewertung der Instrumente zeigt jedoch, dass diese unterschiedlich gut geeignet sind.
- › In der kurzen bis mittleren Frist können für den Mietmarkt lediglich regulatorische Maßnahmen dazu beitragen, die Symptome der Wohnungsknappheit zu lindern: Insbesondere die Mietpreisbremse und die Verringerung ausländischer Investitionen sind hierbei prominente Beispiele.
- › Langfristig kann primär der Neubau von Wohnungen dazu führen, dass sich Wohnungsmärkte in angespannten Regionen wieder ausgleichen. Die Vergabe von Bauland nach Konzeptverfahren bietet dabei besonders hohes Potenzial.

Inhaltsverzeichnis

Mieterinnen und Mieter sind von Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt besonders stark betroffen	2
Wohnungspolitische Maßnahmen auf Ebene der Kommunen	3
Vergabe von Bauland nach Konzeptverfahren.....	3
Soziales Erhaltungsrecht (Milieuschutz).....	3
Wohnungspolitische Maßnahmen auf Landesebene	4
Berliner Mietendeckel.....	4
Vergesellschaftung von Immobilien in Gemeineigentum	4
Wohnungspolitische Maßnahmen auf Bundesebene	4
Abschreibungsmöglichkeiten von Investitionskosten	4
Mietpreisbremse	5
Verringerung von ausländischen Investitionen.....	5
Schlussfolgerung	6
Impressum	9
Die Autorin	9

Mieterinnen und Mieter sind von Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt besonders stark betroffen

Der Bedarf an Wohnraum ist in den letzten Jahren stetig gestiegen: Ursächlich hierfür ist zum einen die in den letzten zehn Jahren durch Nettozuwanderung gewachsene Bevölkerung in Deutschland¹, zum anderen die Steigerung der durchschnittlichen Wohnfläche je Wohnung in Quadratmetern.² Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich daraus insbesondere aus Stadt-Land-Perspektive unterschiedliche Implikationen, denn „[w]ohnen in der Stadt bedeutet überwiegend, zur Miete zu wohnen.“³ Liegt die Wohneigentumsquote in Deutschland im Jahr 2018 durchschnittlich bei 46,5 Prozent, sinkt sie deutlich mit steigender Besiedlungsdichte von 57 Prozent in dünn besiedelten Kreisen auf 22,2 Prozent in den Top-7-Metropolen (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart und Düsseldorf). Mieterinnen und Mieter sind also häufig auch Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner.

In der Folge begegnen Mieterinnen und Mieter in der Regel anderen Hindernissen als im Eigentum lebende Personen: sie leben mit höherer Wahrscheinlichkeit in beengten Wohnverhältnissen und sind deutlich häufiger von Wohnkostenüberlastung betroffen.⁴ Beide Gruppen variieren zudem oftmals in ihren sozio-demografischen Charakteristika. Daher unterscheiden sich die Maßnahmen für die Förderung von bezahlbarem Wohnraum zwischen Miet- und Kaufmärkten deutlich. Vor dem Hintergrund steigender Mietpreise in Ballungsgebieten und insbesondere in kleine-

ren Städten in den letzten fünf Jahren,⁵ aber auch der steigenden Bedeutung von privatem Wohnraum während der Corona-Pandemie hat sich die Lage für viele Mieterinnen und Mieter nochmals deutlich zugespitzt.

Der folgende Beitrag skizziert die zur Verfügung stehenden politischen Steuerungsinstrumente für den Mietmarkt und gibt zu den einzelnen Maßnahmen jeweils eine kurze Bewertung ab. Dabei unterscheidet der Monitor zwischen Förderungsmaßnahmen in Hand der Kommunen beziehungsweise auf Landes- und Bundesebene. Die Schlussfolgerung zieht ein abschließendes Fazit.

Wohnungspolitische Maßnahmen auf Ebene der Kommunen **Vergabe von Bauland nach Konzeptverfahren**

Hohe Preise für Bauland und die Gesetzmäßigkeit der Höchstpreisvergabe erschweren kommunalen Wohnungsbaugesellschaften den Kauf von Bauland für die soziale Wohnraumförderung. Die Vergabe von Bauland nach dem Konzeptverfahren ermöglicht es Kommunen, konkret auf die Ausgestaltung von Quartieren im Neubau Einfluss zu nehmen. Dabei haben sie weitreichende Steuerungskompetenzen: beispielsweise können sie die Durchmischung von Wohnen und Gewerbe fördern, zur Entstehung von bezahlbarem Wohnraum beitragen und soziale Treffpunkte schaffen.⁶ Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort kann zudem genutzt werden, um die Akzeptanz für Wohnungsneubau – insbesondere im Bereich der Nachverdichtung – signifikant zu erhöhen.

Die Nutzung von Konzeptverfahren bei der Vergabe von Bauland beziehungsweise Neubauprojekten bietet für die Kommunen folglich großes Potenzial. Diese können in der mittleren bis langen Frist auch geringere Einnahmen aus der Baulandvergabe kompensieren, wenn die Bauplätze nicht mehr an den Höchstbietenden vergeben werden.

Soziales Erhaltungsrecht (Milieuschutz)

Im Gegensatz zu der Vergabe von Bauland nach Konzeptverfahren, bezieht sich das soziale Erhaltungsrecht auf Wohngebäude im Bestand. Milieuschutzvorgaben werden dabei vor allem eingesetzt, um die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung vor Verdrängung durch Modernisierungsmaßnahmen, Veränderung der Struktur einer Wohnung oder die Umwandlung von Miet- zu Wohneigentum zu schützen.⁷ Veränderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Änderung oder der Rückbau baulicher Anlagen, die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen oder der Verkauf von Grundstücken sind in „Milieuschutzgebieten“ genehmigungspflichtig und sollen den übermäßigen Anstieg von Mieten verhindern.

Vorteile und Herausforderungen des sozialen Erhaltungsrechts sind im Einzelnen immer gegeneinander abzuwägen.⁸ Da die Weitergabe von Modernisierungskosten an Mieterinnen und Mieter in der Regel nicht mehr möglich ist, gilt für Personen in bestehenden Mietverhältnissen durchaus ein gewisser Schutz. Auf der anderen Seite stellen Maßnahmen des sozialen Erhaltungsrechts einen sehr starken Eingriff in den Markt und in die Eigentumsrechte dar, wenn beispielsweise Eigentümerinnen und Eigentümern die Veränderung von Grundrissen im selbstgenutzten Eigentum untersagt ist. Langfristig könnte sich der Milieuschutz auch negativ auf die Investitionen in bestehende Immobilien auswirken. Besser ist eine abgestimmte und langfristige Politik, um möglichst viele Wohnstandorte zu schaffen.

Wohnungspolitische Maßnahmen auf Landesebene Berliner Mietendeckel

Als Reaktion auf die stark steigenden Mietpreise in Berlin⁹ wurde Anfang 2020 durch den Berliner Senat das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) beschlossen und die Mieten in Berlin auf dem Niveau des 18. Juni 2019 eingefroren, auch rückwirkend. Etwa 365.000 Haushalte in Berlin haben so von geringeren Mietzahlungen profitiert und die Angebotsmieten für Mietwohnungen in Berlin waren im selben Jahr erstmals seit 2010 rückläufig.¹⁰ Damit galt der Mietendeckel für den Berliner Senat als großer Erfolg.

Rückblickend haben sich die Einwände von Kritikerinnen und Kritikern jedoch als durchaus berechtigt erwiesen: der Mietendeckel hemmte den fluiden Wohnungsmarkt, führte zu einer Angebotsverknappung um 50 Prozent sowie zu einer massiven Steigerung von Mietpreisen im Berliner Umland von 12 Prozent.¹¹ Im April 2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht den Berliner Mietendeckel „mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig“.¹²

Aus ordnungspolitischer Perspektive ist der Berliner Mietendeckel zudem als ein unverhältnismäßiger Eingriff in Mietmärkte zu werten. Die Deckelung der Angebotsmieten durch den Senat auf legislativer Ebene hat die Situation für Bestandsmieter in der kurzen Frist gegebenenfalls verbessert. Gleichzeitig hat sie jedoch zu nicht intendierten, aber massiven negativen Externalitäten auf dem Berliner Mietmarkt geführt, die es insbesondere für Wohnungssuchende deutlich erschwert haben, eine Mietwohnung in Berlin zu finden.

Vergesellschaftung von Immobilien in Gemeineigentum

Die Hitzigkeit der Debatte beim Thema Wohnen äußert sich auch in den zunehmenden Forderungen, private und profitorientierte Immobiliengesellschaften nach Artikel 15 Grundgesetz zu enteignen und in Gemeineigentum zu überführen. Das bekannteste Beispiel ist der Volksentscheid „Deutsche Wohnen & Co enteignen“, für den sich im September 2021 eine Mehrheit der abstimmenden Berlinerinnen und Berliner ausgesprochen hat. Die Bürgerinitiative fordert, 240.000 Wohnungen von Wohnungsunternehmen mit mehr als 3.000 Wohnungen zu enteignen, diese für die Enteignung zu entschädigen und in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen.¹³ Die Befürwortenden argumentieren, dass mithilfe dieses Angebots eine Vielzahl günstiger Mietwohnungen geschaffen werden kann. Doch kann die Enteignung und anschließende Vergesellschaftung von Immobilien in Gemeineigentum dieses Versprechen tatsächlich einlösen?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich mit einem eindeutigen „Nein“ beantworten, denn ein solches Vorgehen schafft kein zusätzliches Angebot. Vielmehr müsste der Berliner Senat unter Aufwendung hoher Summen – laut Schätzungen 29 bis 36 Mrd. Euro¹⁴ – bestehende Wohnungen von Immobiliengesellschaften aufkaufen. Diese Mittel fehlen anschließend, um in Infrastruktur vor Ort (darunter auch Neubau) zu investieren. Zusätzlich ist unklar, ob eine Vergesellschaftung von Immobilien in Gemeineigentum verfassungspolitisch und –rechtlich zulässig wäre. Durch das klare Votum des Volksentscheidens ist der Berliner Senat nichtsdestotrotz gezwungen, sich mit der Vergesellschaftung von Immobilienbesitz zu befassen. Da es sich nicht um einen konkreten Gesetzentwurf handelte, ist der Volksentscheid für die Politik rechtlich nicht bindend. Das Beispiel „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ zeigt insofern, dass die Politik die Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern ernst nehmen und geeignete Maßnahmen für die Förderung von bezahlbarem Wohnraum suchen muss.

Wohnungspolitische Maßnahmen auf Bundesebene Abschreibungsmöglichkeiten von Investitionskosten

Um bezahlbaren Wohnungsbau – und insbesondere Investitionen in Mietwohnungen – in städtischen Gebieten und Gebieten mit einem relativ engen Wohnungsmarkt zu fördern, führte Frank-

reich 2013 die „Duflot Tax Incentives“ ein.¹⁵ Für vorab definierte Kriterien für entsprechende Wohnungen führte der Gesetzgeber einen Steueranreiz von 18 Prozent der Investitionskosten verteilt über neun Jahre ein, sofern die verlangte Miete mindestens 20 Prozent unter Marktwert liege.

Die Koppelung der Abschreibungsmöglichkeiten mit Mietpreisen in den geförderten Objekten konnte in dem geförderten Zeitraum (hier: neun Jahre) durchaus bezahlbaren Wohnraum für Mieterinnen und Mieter schaffen. Da die Verpflichtung, die Mietzahlungen zu reduzieren, auf den Förderzeitraum beschränkt ist, ist jedoch davon auszugehen, dass die Mietpreisbindung in der mittleren und langen Frist aufgehoben wird und die geforderten Mieten nach Ablauf des Förderzeitraums wieder steigen. Zusätzlich zu dem regulativen Eingriff auf Mietpreise zielte die Ausgestaltung der „Duflot Tax Incentive“ auf eine Anreizwirkung zum Wohnungsneubau. Da die Förderung im Wesentlichen eine Absenkung der Erwerbsnebenkosten bedeutet, reduzieren die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten den Kapitalbedarf für Käuferinnen und Käufer von Wohneigentum. Empirische Studien bestätigen jedoch, dass die Abschreibungsmöglichkeiten von Investitionskosten langfristig keinen zusätzlichen Wohnraum geschaffen haben, aber die Kosten für den Wohnbestand etwas gesenkt haben.¹⁶ Es handelt sich also eher um Mitnahmeeffekte. Infolgedessen können Abschreibungsmöglichkeiten, ähnlich wie die „Duflot Tax Incentive“, die Mietlast von Mieterinnen und Mietern kurzfristig senken, langfristig aber nicht zu der Schaffung von neuem Angebot und damit zu einer Entspannung des Marktes beitragen.

Mietpreisbremse

Zur Begrenzung der Wiedervermietungsrenten gilt seit 2015 die sogenannte Mietpreisbremse. Ursprünglich als temporäre Maßnahme zur Bekämpfung hoher Mietpreise gedacht, verlängert der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP das Instrument der Mietpreisbremse nun bis 2029.¹⁷ Grundsätzlich gilt: Bei Neuvermietungen in Gebieten „mit angespanntem Wohnungsmarkt“ sollen Mieten maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen dürfen. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in der Regel dem örtlichen Mietspiegel entnommen.¹⁸

Die Mietpreisbremse ist im Vergleich zum Berliner Mietendeckel qualifizierter zu bewerten. Sofern qualitativ hochwertige Mietspiegel vorliegen, kann die Mietpreisbremse dazu beitragen, das Mietwachstum zu reduzieren, wenngleich nicht zu deckeln. Zusätzlich kann Transparenz bei den Mietpreisen möglicherweise Mietwucher auf dem Wohnungsmarkt bekämpfen. Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Qualität von Mietspiegeln regional stark variiert. Dies kann die regulatorische Macht der Mietpreisbremse durchaus bremsen. Vor diesem Hintergrund ist die Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, den qualifizierten Mietspiegel zu „stärken, verbreitern und rechtssicher aus[zu]gestalten“ grundsätzlich positiv zu bewerten.¹⁹ Durch die Absenkung der Kappungsgrenzen auf 11 Prozent und die Verlängerung des Beobachtungszeitraums auf sieben Jahre wird das Mietsteigerungspotenzial jedoch erheblich, de facto bis hin zu einem „realen Mietstopp“, abgeschwächt.

Verringerung von ausländischen Investitionen

Um die hohe Nachfrage nach Wohnimmobilien und Bauland zu reduzieren, könnte der Bund die Investitionstätigkeit von ausländischen Personen und Unternehmen durch legislative Vorhaben einschränken. Ein Beispiel hierfür ist das in den 1980er Jahren in der Schweiz eingeführte „Lex Koller“.²⁰ Diese Regelung beschränkt ausländische Investitionen in den Wohnungsmarkt, sodass zwischen 2007 und 2020 nur etwa 16 Prozent aller Investitionen aus dem Ausland kamen. Ausnahmeregelungen gelten für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz.

In Deutschland liegt der Anteil ausländischer Käufe gemessen am Wert aller erworbenen Immobilien bei ein bis zwei Prozent.²¹ Inwieweit die Verringerung ausländischer Investitionen zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum beitragen kann, ist nicht ganz klar. Insbesondere in den Top-7-Metropolen und Ballungsgebieten, die im internationalen Vergleich günstig und daher als Geldanlage für ausländische Investoren besonders spannend gelten, könnte eine solche Regelung zumindest in einem gewissen Umfang Abhilfe schaffen. Der preissenkende Effekt in kleineren und mittleren Städten dürfte sich aber in Grenzen halten. Ein entsprechendes Gesetz müsste jedoch die komplexen Strukturen auf den deutschen Mietmärkten berücksichtigen und „eine juristische Definition von ausländischen Investitionen [zu] formulieren, die nicht leicht durch die Gründung eines deutschen Vermietungsunternehmens zu unterlaufen ist.“²² Sofern das Gesetz wirkungsvoll umgesetzt werden kann, bliebe ausländischen Investoren der Zugang zu Wohnungsmärkten wirkungsvoll versperrt.

Schlussfolgerung

Die vorliegende Sammlung von Maßnahmen zeigt, dass bereits eine Vielzahl an Instrumenten existiert, die darauf abzielt, bezahlbaren Wohnraum nachhaltig zu fördern. Die Maßnahmen sind dabei jedoch unterschiedlich gut geeignet, um in einem gegebenen Wirkungszeitraum Abhilfe zu schaffen.

In der kurzen bis mittleren Frist können für den Mietmarkt lediglich regulatorische Maßnahmen dazu beitragen, die Symptome der Wohnungsknappheit zu lindern. Dabei gilt es, die Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern ernst zu nehmen, jedoch nicht in politischen Aktionismus zu verfallen. Das Beispiel des Berliner Mietendeckels zeigt, dass zu starke staatliche Eingriffe auf dem Mietmarkt zu nicht intendierten, aber nichtsdestotrotz starken negativen Externalitäten führen können. Als etwas zielführender haben sich Instrumente wie die Mietpreisbremse oder eine Eingrenzung ausländischer Investitionen gezeigt, die die Situation des Mietangebots zumindest kurzfristig entspannen können.

Langfristig kann primär der Neubau von Wohnungen dazu führen, dass sich Wohnungsmärkte in angespannten Regionen wieder ausgleichen. Der Gesetzgeber kann hier insbesondere durch die Vereinfachung von rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verwaltung durch Planungsbeschleunigung mittels Digitalisierung und der Nutzung von Konzeptverfahren steuern.

¹ Felicitas Schikora (2022): Mit Modernisierung und Digitalisierung Wohnungsbau fördern: 2.

² Statistisches Bundesamt et al. (2021): Datenreport 2021 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland; online unter: <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.html> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).

³ Statistisches Bundesamt et al. (2021): Datenreport 2021 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland: 262.

⁴ Statistisches Bundesamt et al. (2021): Datenreport 2021 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland: 268.

⁵ Vgl. Immowelt (2021): 80 Großstädte im 5-Jahresvergleich: Mieten in Berlin um 42 Prozent hoch, in München 24 Prozent; online unter: https://content.cdn.immowelt.com/iw_group/Redaktion/Pressemitteilungen/2021/2021_08_04_PM_5JahreMiete.pdf?v=1628057631 (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).

- ⁶ Bundesfachausschuss Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land (2021): Positionspapier CDU 2021 – Planen, Bauen, Wohnen: 10; online unter: https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/be-schluss_planen_bauen_und_wohnen.pdf?file=1 (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ⁷ Vgl. <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/staedtebauforderung/erhaltungsgebiete/milieuschutzgebiete-492487.php> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ⁸ Ralph Henger et al. (2021): Milieuschutz in Berlin, online unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/ralph-henger-pekka-sagner-michael-voigtlaender-milieuschutz-in-berlin.html> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ⁹ In Berlin verteuerten sich die Angebotsmieten im Zeitraum von 2016 bis 2021 um 42 Prozent. Vgl. Immowelt (2021): 80 Großstädte im 5-Jahresvergleich: Mieten in Berlin um 42 Prozent hoch, in München 24 Prozent.
- ¹⁰ Vgl. <https://www.immobilienmanager.de/berlin-entwicklung-der-mieten-unklar-kaufpreise-steigen-11052021> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹¹ Anja M. Hahn et al. (2021): Die unmittelbaren Auswirkungen des Berliner Mietendeckels: Wohnungen günstiger, aber schwieriger zu finden; online unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.811698.de/publikationen/wochenberichte/2021_08_3/die_unmittelbaren_auswirkungen_des_berliner_mietendeckels_wohnungen_guenstiger_aber_schwieriger_zu_finden.html (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹² Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts (2021): Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin („Berliner Mietendeckel“) nichtig; online unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-028.html> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹³ Vgl. <https://www.dwenteignen.de/was-wir-fordern/> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹⁴ Deutsche Welle (2021): Berlin stimmt für Enteignung von Wohnungskonzernen; online unter: <https://www.dw.com/de/berlin-stimmt-f%C3%BCr-enteignung-von-wohnungskonzernen/a-59323342> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2016): Staatliche Förderung bei der Erstellung neuen Wohnraums in ausgewählten Staaten; online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/480100/eafc91a58e99a609850fdc2eb4f84118/wd-4-099-16-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹⁶ Guillaume Chapelle et al. (2018): Impact of a Housing Tax Credit on Local Housing Markets – Evidence from France, Annals of Economics and Statistics, No. 130, pp. 101-131.
- ¹⁷ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: 88; online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2022).
- ¹⁸ Sofern kein Mietspiegel existiert, können Vergleichsmietdatenbanken von Vermieter- und Mieterverbänden sowie vergleichbare statistische Erhebungen zur ortsüblichen Miete herangezogen werden.
- ¹⁹ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: 91.

²⁰ Vgl. <https://interaktiv.tagesspiegel.de/lab/wie-europaeische-staedte-um-bezahlbare-mieten-kaempfen/> (zuletzt abgerufen am 24. März 2022).

²¹ ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. (2021): Positionspapier zur Wohnungspolitischen Diskussion, Fakten zur Versachlichung: 5; online unter: https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/ZIA_Positionspapier_Wohnungswirtschaftliche_Fakten.pdf (zuletzt abgerufen am 24. März 2022).

²² Ebd.

Impressum

Die Autorin

Dr. Felicitas Schikora ist seit Februar 2021 als Referentin für die Themen Arbeitsmarkt und Soziales in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. zuständig. Zuvor arbeitete sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und promovierte im Bereich der Migrations- und Arbeitsmarktökonomik. Sie studierte Staatswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Passau, Tübingen und an der University of Connecticut (USA).

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Felicitas Schikora

Arbeitsmarkt und Sozialpolitik

Analyse & Beratung

T +49 30 / 26 996-3631

Felicitas.Schikora@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).